

ROXHEIM

I. Fertigung

ÄNDERUNGSPLAN II ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN „III-NÖRDLICH DER INDUSTRIESTRASSE“

MASSTAB 1:1000



- A. ZEICHENERKLÄRUNG:**
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 - BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
 - GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
 - ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSE
 - PARKPLATZ
 - GRÜNANLAGE
 - GARAGEN (MINDESTGRÖSSE 14qm)
 - EINGESCHOSSIG
 - ZWEIGESCHOSSIG

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) Grundstücksgrößen:
- 3.) Garagen:

Reines Wohngebiet -WR- im Sinne des § 3 BauNVO in offener Bauweise.
Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 350 qm vorgeschrieben.
Die Garagen sind mindestens 5 m hinter die Strassenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde Roxheim hat bisher mit 18 Bebauungsplänen insgesamt 982 Bauplätze erschlossen, die inzwischen bereits weitgehend bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Änderungsplanes war
 - a) im Interesse der Anpassung des Bebauungsplanes an die bereits erfolgte Vermessung und
 - b) zwecks Einplanung einer Sammelgarage westlich der Stettinerstrasse bei gleichzeitiger Ausweisung eines erforderlichen.
 Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 0,6495 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser und Strom) sind vorhanden. Ein Anschluss der Baugrundstücke an die bereits verlegte Kanalisation ist jederzeit möglich.
- 4.) Bei Verwirklichung dieses Planes entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschliessungskostenanteil in Höhe von DM Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschliessungskostenentsatzung vom 14.11.1962 mit 10 % festgesetzt.
- 5.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist nur eine geringfügige Neuvermessung des Planungsgebietes erforderlich.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

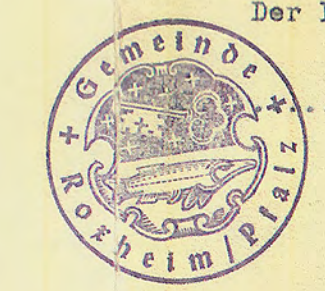
Der Bebauungsplan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.4.1968 in der Zeit vom 26.4.1968 bis 27.2.1968 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Roxheim/Pfalz, den 25. März 1968

Der Bürgermeister: *[Signature]*

Roxheim, den 25. März 1968

Der Bürgermeister: *[Signature]*



I. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 30. Mai 1968
Az. 421 - 521 - F 3676.0
Neustadt an der Weinstraße,
den 30. Mai 1968

Bezirksregierung der Pfalz
im Auftrag



Bobenheim-Roxheim, den 17.07.1968
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister

Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1968
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausfertigt.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.07.1968 in ortsüblicher Weise im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 26.06.1968 in Kraft gesetzt; sie wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 BauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.